

Brief an den VKPZ und VSPB vom 10. Februar 2021

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Welt und mit ihr unser Land hat sich in wenigen Monaten fundamental verändert. Eine Zentralisierung der Politik, wegbrechende Existenzen aufgrund von Insolvenz, zunehmende Arbeitslosigkeit, Perspektivlosigkeit, soziale Isolation und eine insbesondere medial verursachte Angstkulisse. Wir als Polizistinnen und Polizisten erleben diese Veränderungen tagtäglich hautnah und unmittelbar bei unserer Arbeit mit der Bevölkerung. Es stellen sich immer drängender die Fragen, wohin wir als Gesellschaft steuern und wie sich die negativen Veränderungen langfristig auswirken werden. Als Privatpersonen können wir diese Entwicklung nicht ignorieren und als Berufspersonen sind wir je länger je mehr dazu angehalten, die Massnahmen der "besonderen Lage" auf ihre Rechtmässigkeit und Verhältnismässigkeit hin kritisch zu überprüfen. Grundsätze, welche für unsere Tätigkeit als Polizistinnen und Polizisten elementar sind und in der Grundausbildung ab der ersten Stunde vermittelt werden.

Wir wollen proaktiv Einfluss darauf nehmen, dass der Gesamtbundesrat Stellung zu drängenden Fragen nehmen und diese beantworten muss. Polizistinnen und Polizisten sind zum Schutz der Bevölkerung da. Wenn die Gefahr besteht, dass Massnahmen den Interessen der mündigen Allgemeinheit zuwiderlaufen und deren Grundrechte unverhältnismässig beschnitten werden, werden viele Polizistinnen und Polizisten nicht mehr gewillt sein, diese umzusetzen.

Rechtsgüterabwägung

Insbesondere ist es unsere Auffassung, dass die Massnahmen zur Eindämmung der Pandemie keiner fundierten Rechtsgüterabwägung unterzogen werden und auch der in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) unter Art. 36 Abs. 3 festgehaltenen Verhältnismässigkeit von Grundrechtseinschränkungen zuwiderlaufen. Als drastisches Beispiel ist hier die Ausgangsbeschränkungen für Personen über 65 im Kanton Uri im März 2020 zu nennen, welche vom Bund abgeseget wurden. Diese lief der Rechtsgleichheit gemäss Art. 8 BV zuwider.

Seither sind weitere 6 Grundrechte zumindest stark unter Druck geraten oder wurden vorübergehend oder bleibend eingeschränkt:

- Recht auf persönliche Freiheit, Art. 10 Abs. 2 BV
- Anspruch auf Grundschulunterricht, Art. 19 BV
- Versammlungsfreiheit, Art. 22 BV
- Vereinigungsfreiheit, Art. 23 BV
- Wirtschaftsfreiheit, Art. 27 BV
- Politische Rechte, Art. 34 BV
- Medienfreiheit, Art. 17 BV
- Schutz auf Privatsphäre, Art. 13 BV

Als jüngstes Beispiel ist die Verfügung der Zürcher Bildungsdirektion vom 21.01.2021 zu nennen, welche eine Maskenpflicht für Kinder ab der 4. Klasse für den ganzen Tag anordnet, inklusive während der Pausen und im Sportunterricht. Inwiefern bei diesem Entscheid auch hier eine adäquate Rechtsgüterabwägung erfolgte, bleibt unbeantwortet.

Mögliche Folgen solcher Massnahmen zeigen sich bereits in unserem Nachbarland Österreich. Mit Stand vom 27.01.2021, haben sich dort die Fälle von schweren psychischen

Störungen bei Kindern und Jugendlichen innerhalb eines Jahres beinahe verzehnfacht, in der Kinder- und Jugendpsychiatrie des Allgemeinen Krankenhauses Wien muss bereits triagiert werden und die Wartezeiten für eine stationäre Behandlung betragen bis zu drei Monate. Als vulnerable Gruppe geniessen Kinder einen besonders hohen Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung gemäss Art. 11 BV. Eine reine Vermutung der höheren Infektiosität des mutierten Virus – womit die neuerlichen Massnahmen hauptsächlich begründet werden - rechtfertigt aus unserer Sicht diese in keiner Weise. Entscheide von solcher Tragweite müssen zwingend Faktenbasiert sein.

Relevante wissenschaftliche Fakten und Ausblick

Eine Studie der Universität Genf ermittelte für Covid-19 eine Sterblichkeit von 0.32% aller Infizierten, wobei auch die asymptomatischen Fälle eingerechnet wurden (sog. Infection fatality rate). Die bekannte „Heinsberg-Studie“ ermittelte eine IFR von 0.36% und diejenige von John Ioannidis, Stanford University, bewegt sich in einer ähnlichen Grössenordnung.

- Das Medianalter der Corona bedingten Todesfälle in der Schweiz liegt mit rund 86 Jahren über dem Wert der durchschnittlichen Lebenserwartung
- Bei den Verstorbenen lagen meist (mehrere) relevante Vorerkrankungen vor
- Zwischen „mit“ oder „an“ Corona verstorben wird nicht unterschieden
- Bis anhin liegen dem Bund - nach einem Jahr - immer noch keine Daten vor, wie viele Personen die Krankheit schon tatsächlich hinter sich haben
- Nach aktueller internationaler Studienlage zeigen Genesene eine stabile Langzeitimmunität
- Eine ausbleibende Immunantwort bei Genesenen auf mutierte Formen des Coronavirus wird als „höchst unwahrscheinlich“ eingestuft

Weiter hat der Bund die Absicht, entgegen den Empfehlungen der WHO, nun dazu überzugehen auch asymptomatische Personen zu testen. Dies beinhaltet die Gefahr der Erhöhung der „Fallzahlen“, mit der Gefahr einer weiteren Verschärfung der Massnahmen. Alleine in der Woche 3 von 2021 wurden in der Schweiz mehr als 163'000 PCR-Tests durchgeführt, wobei mehr als ein Viertel davon Schnelltests mit deutlich höherer Fehlerquote waren. Eine sorgfältige ärztliche Interpretation des Ergebnisses liegt entgegen den Empfehlungen der WHO üblicherweise nicht vor und Mehrfachtestungen einer positiv getesteten Person sind keine Seltenheit. Weiter ist bekannt, dass genesene Personen bis zu 3 Monate lang noch (ungefährliche) Virenpartikel in sich tragen können, wobei ein erneuter Test während dieses Zeitraumes ebenfalls wieder positiv sein kann.

Folgen der bisherigen Corona-Politik und deren gesamtgesellschaftliche Auswirkungen - ein Überblick

Die Folgen der bisherigen Lockdown-Politik haben bereits jetzt langfristige, negative Folgen auf die Gesellschaft.

Einige Punkte seien anbei erwähnt:

- Praktisch nicht mehr aufholbare Bildungsrückstände bei Kindern und Jugendlichen mit Auswirkungen auf die Berufswahl und das Einkommen im Erwachsenenalter
- Zunahme der Arbeitslosigkeit
- Zunahme der Drogenproblematik
- Verlagerung des Sexmilieu zurück in die Unkontrollierbarkeit
- Zunahme von häuslicher Gewalt
- Zunahme psychischer Erkrankungen (Angststörungen, Depression etc.)
- Vereinsamung durch Störung des sozialen Lebens

- Störung von demokratischen Prozessen (verschobene Abstimmungen, Demonstrationsverbot, Einschränkungen beim Sammeln von Unterschriften für Petitionen etc.)
- Frustration und Wut mit dem Potential zur Radikalisierung
- Massive Steuerausfälle (mit Auswirkungen auf Lohnentwicklung bei der Polizei, anzunehmende Sparmassnahmen etc.)
- Gestörte Gesundheitsversorgung (u.a. verschobene Vorsorge-Untersuchungen und Operationen)

Ein Blick ins nahe Ausland zeigt, wie schnell sich die Gesamtlage dramatisch verschlechtern kann. Als Beispiele sind die in Italien stark ansteigenden Lebensmittelpreise zu nennen und die Niederlande erleben die schwersten Unruhen seit 40 Jahren. In Deutschland droht jeder 10. Klinik gemäss Bundesrechnungshof die Insolvenz, u.a. wegen den bereits erwähnten, verschobenen Operationen, was sich auf die medizinische Versorgungslage zusätzlich negativ auswirken dürfte.

Das Armut zudem einen signifikanten Effekt auf die durchschnittliche Lebenserwartung hat, ist wissenschaftlich bestens belegt. Arbeitslosigkeit und Bildung haben darauf ebenfalls einen relevanten Einfluss. All diese Faktoren haben sich in der Schweiz gesamtgesellschaftlich in Zusammenhang mit den Corona Massnahmen verschlechtert, wobei sich dieser Effekt langfristig auswirken dürfte.

Grundsätze polizeilichen Handelns in Zeiten von Corona

Unser polizeiliches Handeln hat sich, wie bereits eingangs erwähnt, am Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu orientieren. Dieses ist im Polizeigesetz (PolG) wie folgt beschrieben: § 10. ¹ Polizeiliches Handeln muss zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben notwendig und geeignet sein.

² Unter mehreren geeigneten Massnahmen sind jene zu ergreifen, welche die betroffenen Personen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.

³ Die Massnahmen dürfen nicht zu einem Nachteil führen, der in einem erkennbaren Missverhältnis zum verfolgten Zweck steht.

⁴ Massnahmen sind aufzuheben, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Weiter sind wir in unserem Berufsalltag aufgrund dieses Gesetzes an die Rechtsordnung gebunden und haben die verfassungsmässigen Rechte und die Menschenwürde der Einzelnen zu achten. Diese Grundsätze sind auch bei der Umsetzung der Corona-Massnahmen zwingend einzuhalten.

Viele Polizistinnen und Polizisten machen sich Sorgen, in welchem Ausmass sie in Zukunft neue gesetzliche Verordnungen werden umsetzen müssen und wie sich dadurch die Rechtsstaatlichkeit und die Stimmung in der Bevölkerung verändert. Nur Massnahmen, welche in einem erkennbaren und nachvollziehbaren Verhältnis zwischen eingeschränktem und schätzenswertem Rechtsgut stehen, werden für die Mehrheit der Polizistinnen und Polizisten tragbar sein.

Impfung

Viele Polizistinnen und Polizisten machen sich Gedanken in Zusammenhang mit einer Impfung gegen SARS-CoV-2. Der vom Bund bestellte und im Schnellverfahren entwickelte

Impfstoff von Pfizer/BioNTech auf Basis sog. „Messenger-RNA (mRNA) lässt viele Fragen offen.

Das Impfen von gesunden Personen stellt die höchsten Ansprüche an den Wirkstoff und das Zulassungsverfahren, welches in diesem Fall extrem verkürzt wurde und dadurch Langzeitfolgen praktisch nicht erfassen kann. Auch hier werden potentielle Risiken nicht gegen den tatsächlichen Nutzen abgewogen. Solange die Fakten betreffend die Dauer der Wirksamkeit, zum effektiven Schutz des Geimpften, zu Langzeitschäden etc. nicht vorliegen, werden viele Polizistinnen und Polizisten der Impfung zurecht ablehnend gegenüber stehen.

Was sind unsere Forderungen

Wir verlangen vom Verband ein klares Bekenntnis zum freien Willen betreffend eine Impfung mit mRNA. Es darf keinen Zwang zu einer solchen geben. Weder direkt im Sinne eines Impfbliogatoriums gemäss Epidemiengesetz, noch indirekt durch das Verbot oder die Einschränkung gewisser polizeilicher Funktionen und Tätigkeiten.

Wir fordern den Verband zudem auf, beim Gesamtbundesrat eine Antwort auf folgende Fragen zu verlangen:

- Was ist der tatsächliche Zweck der momentanen Corona-Massnahmen? (Reduktion der Fallzahlen, Reduktion der 7-Tagesinzidenz, Reduktion der IPS-Bettenbelegung, „flatten the curve“, Reduktion des R-Wertes...)
- In welchem Verhältnis stehen die momentanen Corona-Massnahmen zu den verschiedenen Grundrechtseinschränkungen?
- Wurde diesbezüglich ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben oder wird beabsichtigt, dies demnächst zu tun?
- Von welchen negativen Veränderungen (gesellschaftlich, ökonomisch etc.) wird ausgegangen und wie werden diese im Verhältnis zum angestrebten Zweck beurteilt?
- Ist bei zukünftigen Epidemien/Pandemien und bei einem vergleichbaren Infektionsgeschehen wie dem momentanen, von den gleichen Massnahmen wie bis anhin auszugehen?
- Wie wird die Antwort auf vorhergehende Antwort begründet?
- Wird ein Impfbliogatorium für Polizisten gemäss Art. 6 Abs. 2 lit. d. Epidemiengesetz (EpG) in Betracht gezogen und was beeinflusst den entsprechenden Entscheid?
- Welche Faktoren, Zahlenwerte, statistischen Grössen etc. sind für die Rückkehr zur normalen Lage relevant?
- Auf welche Fakten bezieht sich der Bundesrat in Bezug auf die „gefährlichere“ Virusvariante, wenn gleichzeitig die WHO (Stand: 01.02.2021) angibt, dass es derzeit nicht genügend Informationen gebe, um festzustellen, ob diese Variante mit einer Veränderung des Schweregrades der klinischen Erkrankung, der Antikörperreaktion oder der Impfstoffwirksamkeit verbunden ist.

Sämtliche in diesem Schreiben erwähnten Punkte sind durch uns jederzeit mit Fakten belegbar und werden von uns bei Bedarf gerne nachgereicht.

In Erwartung Ihrer Reaktion und mit freundlichen Grüssen